

Bereich: Jugendamt

Aktenzeichen: 51 15 06

Datum: 02.03.2023

<b>Beratungsfolge:</b>					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Jugendhilfeausschuss	30.03.2023				
Kreisausschuss	31.05.2023				
Kreistag	14.06.2023				

**Beratungsgegenstand (Bezeichnung):**

Satzung zur Ermittlung der Belegungszahlen für die Auszahlung der Zuweisungen nach § 12 Abs. 2 und § 12a Abs. 2 KiFöG

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Ermittlung der Belegungszahlen für die Auszahlung der Zuweisungen nach § 12 Abs. 2 und § 12a Abs. 2 KiFöG.

Die Anlage ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Dr. Burchhardt

**Sachverhalt (Begründung):**

Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Land Sachsen-Anhalt fußt auf vier Säulen, nämlich den Landeszuweisungen nach § 12 KiFöG, den Landkreiszuweisungen nach § 12a KiFöG, der finanziellen Beteiligung der Gemeinden nach § 12b KiFöG sowie den Kostenbeiträgen der Eltern nach § 13 Abs. 1 KiFöG.

Aktuell bemisst sich die Höhe der an die Träger zu leistenden Zuweisungen gem. § 12 Abs. 1 und § 12 a KiFöG nach der Zahl der am 1. März des Vorjahres in der jeweiligen Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle betreuten Kinder. Bei nach diesem Stichtag neu ans Netz gehenden Einrichtungen obliegt den zuständigen Gemeinden und den Eltern der betreuten Kinder gemäß § 12b und § 13 Abs. 1 KiFöG die Finanzierung der entsprechenden Einrichtung zunächst allein.

Um die Gemeinden und die Eltern in solchen Fällen zu entlasten, hat das Land Sachsen-Anhalt mit der Neufassung des § 12a Abs. 4 KiFöG die Möglichkeit geschaffen, durch eine entsprechende Satzung für die Weiterleitung der Zuweisungen abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KiFöG aktuellere Belegungszahlen zugrunde zu legen.

§ 12a Abs. 4 KiFöG schreibt die Auszahlung der Zuweisungen an die Einrichtungsträger und Tagespflegepersonen in gleichen Raten zum Ersten der Monate März, Mai, August und November des laufenden Haushaltsjahres verbindlich vor.

Der in der Satzung festgelegte Stichtag, 1. Januar des lfd. Kalenderjahres, bedeutet insofern, dass der Landkreis Jerichower Land zur Entlastung von Gemeinden und Eltern bei neu ans Netz gegangenen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen einen Auszahlungsmodus praktiziert, der in bestmöglicher Weise die aktuellen Belegungszahlen berücksichtigt.

**Anlage:**

Satzung zur Ermittlung der Belegungszahlen für die Auszahlung der Zuweisungen nach § 12 Abs. 2 und § 12a Abs. 2 KiFöG

**Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich:**  ja  nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:  
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)